

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

An das
Landratsamt Calw
Abt. Straßenverkehr
Postfach 12 63
75363 Calw

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO
zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung**

| | | | |
|--|---|--|---|
| Radsportliche Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Radrennen | <input type="checkbox"/> Radtouristikfahrt | <input type="checkbox"/> |
| Motorsportliche Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Rennen <input type="checkbox"/> Autorallye ohne Renncharakter <input type="checkbox"/> Ausfahrt mit Kfz ohne Renncharakter | <input type="checkbox"/> Zuverlässigkeits- /Orientierungs- /Rundfahrt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne Sonderprüfung | <input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Motorräder <input type="checkbox"/> |
| Andere Veranstaltung | <input type="checkbox"/> Wanderung | <input type="checkbox"/> Volkslauf | <input type="checkbox"/> |

Bezeichnung der Veranstaltung:**Veranstalter:**

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / Telefax / E-Mail:

Verantwortliche Person:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / Telefax / E-Mail:

Veranstaltungsort / Veranstaltungsdauer

| | |
|---------------------------------------|--|
| Veranstaltungsort | |
| Veranstaltungstag und Dauer | |
| Startort | |
| Startzeit | |
| Startweise (einzeln, oder in Gruppen) | |
| Strecke | |
| Zielort | |
| Ziel Ankunftszeit | |
| Anzahl Teilnehmer / Fahrzeuge | |
| Anzahl erwartete Besucher | |
| Nur bei Festumzügen: | Teilnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen <input type="checkbox"/> Tieren <input type="checkbox"/> |
| Nur bei Festumzügen: | Aufstellort: _____ Uhrzeit der Aufstellung: _____ |

- Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung statt.
- Verkehrsregelungen wie Sperrungen, Haltverbote, Beschilderungen oder Maßnahmen im Start- / Zielbereich sind erforderlich, der entsprechende Antrag ist beigefügt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Lageplan bzw. Streckenplan
- soweit vorhanden (Entwurf der) Ausschreibung
- Antrag Verkehrsregelung
- Veranstaltererklärung (Anlage 1)
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage 1

Veranstaltererklärung

.....
(Veranstalter)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An
Landratsamt Calw
Straßenverkehrsbehörde
Vogteistr. 42 – 46
75365 Calw

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 16 und § 17 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift oder Stempel)

Anlage 2

Information über den vorgeschriebenen Umfang der Haftpflicht- und Unfallversicherung (Auszug aus der Verwaltungsvorschrift StVO)

(7) Zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche wird vom Veranstalter der Abschluss entsprechender Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt:

Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €), 100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden;

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden;

Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €),
50.000 € für Sachschäden, 5.000 € für Vermögensschäden.

(8) Darüber hinaus muss **bei motorsportlichen Veranstaltungen**, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:

Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;

Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.

(9) Es wird darauf hingewiesen, dass **bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter** Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind untersagt, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter wird ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden auferlegt. Mindestversicherungssummen sind:

Für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen

500.000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150.000 € für die einzelne Person,
100.000 € für Sachschäden, 20.000 € für Vermögensschäden;

Für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts

250.000 € für Personenschäden pro Ereignis, 150.000 € für die einzelne Person,
50.000 € für Sachschäden, 10.000 € für Vermögensschäden.

Außerdem wird dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen auferlegt:

15.000 € für den Todesfall, 30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.

Dem Veranstalter wird ferner auferlegt, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:

7.500 € für den Todesfall, 15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Die Nummern (7.) und (8.) bleiben unberührt.

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde
über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

(Ort, Datum)

An

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff:

(Bezeichnung der Veranstaltung)

am

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr.: _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative ankreuzen):

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) Euro für Sachschäden und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und Euro für Vermögensschäden.

Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das -fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)